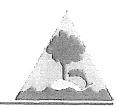
LOPIE

Wasser- und Bodenverband "Stöbber- Erpe" Die Verbandsvorsteherin

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Stadt Warneuchen - Stadtverwaltung -WBV. Stöbber-Erge", F.-Thälmann-Straße 5, 15345 Rei Eingegangen 12. Jan. 202 Stadt Werneuchen Empfangsbestätigung: Am Markt 5 16356 Werneuchen Weiterleitung an: Erledigt: Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeiter Datum B/2023/01/Wern Arnold Januar 2023 Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2023 B/2023/01/Wern Beitragsbescheidnummer: Sehr geehrtes Mitglied, es ergeht an Sie folgender Bescheid:

- Für das Verbandsmitglied die Stadt Werneuchen wird ein Beitrag für die Unterhaltung Gewässer
 Ordnung in Höhe von insgesamt 100.380,98 € für das Jahr 2023 festgesetzt.
- 2. Der Beitrag zu 1. ist in zwei Raten zu zahlen. In Höhe von 50.190,49 € ist die 1. Rate zum 31.03.2023 und in Höhe von 50.190,49 € ist die 2. Rate zum 30.06.2023 auf das unten genannte Konto zu entrichten.

Begründung:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung zu 1. sind §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands "Stöbber-Erpe" vom 27. Oktober 2020, die im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202, veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 80 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), in Verbindung mit der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 36), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2022 über den Haushalt 2023 mit einem Beitragssatz in Höhe von 12,04 \in pro Hektar mit Beitragsbemessungsfaktoren gewichteter Vorteilsfläche innerhalb der Verbandsfläche ($\frac{\in}{hagew}$).



Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG bemessen sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind den drei Vorteilsgebietstypen "Siedlung/Verkehr", "Landwirtschaft" und "Wald" zuzuordnen. Für die Vorteilsgebietstypen sind pro Flächeneinheit Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Nach § 80 Abs. 1a BbgWG werden die Zuordnung der Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster zu den Vorteilsgebietstypen und die Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren durch eine Beitragsbemessungsverordnung geregelt. Danach sind pro Flächeneinheit die Beitragsbemessungsfaktoren 2,0 für Flächen des Vorteilsgebietstyps "Siedlung/Verkehr", 1,0 für Flächen des Vorteilsgebietstyps "Landwirtschaft" und 0,5 für Flächen des Vorteilsgebietstyps "Wald" anzuwenden.

Die auf der Grundlage des § 28 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands "Stöbber-Erpe" ermittelte beitragspflichtige Fläche für das Mitglied die Stadt Werneuchen beträgt entsprechend den in der Anlage Flächenaufsplittung zu diesem Bescheid aufgelisteten Flächen 7.655,2058 ha. Die Mitgliedsfläche setzt sich zusammen aus den Flächen des Vorteilsgebietstyps "Siedlung/Verkehr" in Höhe von 1.140,7853 ha, des Vorteilsgebietstyps "Landwirtschaft" in Höhe von 5.597,0192 ha und des Vorteilsgebietstyps "Wald" in Höhe von 917,4013 ha.

Zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich bei einem für das Jahr 2023 beschlossenen Beitragssatz in Höhe von 12,04 € für die Mitgliedsfläche des Mitgliedes die Stadt Werneuchen ein Beitrag für das Jahr 2023 in Höhe von 100.380,98 €. Dieser Beitrag ermittelt sich aus den für das Mitglied angegebenen Vorteilsflächen und den für die Vorteilsflächen geltenden Beitragsbemessungsfaktoren und wird folgendermaßen berechnet:

Beitrag =
$$(1.140, 7853 \text{ ha} \cdot 2, 0 + 5.597, 0192 \text{ ha} \cdot 1, 0 + 917, 4013 \text{ ha} \cdot 0, 5) \cdot 12, 04 \frac{€}{\text{ha}_{gew}} = 100.380, 98 €$$

Der von der Verbandsversammlung beschlossene Beitragsatz 2023 in Höhe von 12,04 € hagew basiert auf den Kosten und Aufwendungen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Jahr 2023 im Zusammenhang mit den für die Gewässerunterhaltung II. Ordnung bereitgehaltenen Ressourcen (Personal, Maschinen, sonstige Infrastruktur, Verwaltung) und auf den für die tatsächliche Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten entstandenen und entstehenden Kosten und ist Bestandteil des am 21. Oktober 2022 beschlossenen Wirtschaftsplans 2023.

Zu 2.:

Gemäß § 29 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands "Stöbber-Erpe" wird der Jahresbeitrag mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 31.03 und zum 30.06 des Beitragesjahres 2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe", Die Verbandsvorsteherin, Ernst-Thälmann-Straße 5 in 15345 Rehfelde einzulegen.

Rehfelde, den 6. Januar 2023

Elke Stadeler Verbandsvorsteherin Thomas Arnold Geschäftsführer

Hinweise:



Anlage Flächenaufsplittung

zur Beitragsbescheidnummer: Beitragsdaten:

B/2023/01/Wern Stadt Werneuchen

Tabelle 1: zusammengefasste Flächenauflistung

Flächen von Verbandsmitgliedern im Gemeindegebiet	Fläche in ha
Stadt Werneuchen	7.655,2058
Bund	39,5105
Land Brandenburg	892,8610
Landkreis	1,6404
Einzelmitglied(er) (Eigentümer von Grundstücken auf Antrag)	1.350,3081
Gesamtgemeindefläche der Stadt Werneuchen innerhalb des Verbandsgebie-	
tes WBV Stöbber-Erpe:	9.939,5258

Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"



Die Verpflichtung zur Zahlung besteht auch, wenn Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt wird (§ 80 Abs. 2 Satz Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1325). Wird der Beitrag nicht rechtzeitig geleistet, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit zu zahlen (§ 29 Abs. 5 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands "Stöbber-Erpe" in Verbindung mit § 31 Abs. 3 WVG).

Anlage(n): Flächenaufsplittung